

Verordnung betreffend Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatsappersonals (BesVO)

vom ...

I.

Der Erlass RB 177.22 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatsappersonals [Besoldungsverordnung; BesVO] vom 18. November 1998) (Stand 1. September 2018) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1 (geändert)

Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub (Überschrift geändert)

¹ Mitarbeiterinnen, die gemäss Art. 16b des Erwerbsersatzgesetzes (EOG)¹⁾ für eine Mutterschaftsentschädigung anspruchsberechtigt sind, haben Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Urlaub. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad vor der Niederkunft.

§ 22a (neu)

Vaterschaftsurlaub

¹ Mitarbeiter, die gemäss Art. 16i EOG für eine Vaterschaftsentschädigung anspruchsberechtigt sind, haben Anspruch auf zwei Wochen besoldeten Urlaub. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

² Der Vaterschaftsurlaub muss innert sechs Monaten ab Geburt des Kindes bezogen werden. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden.

³ Der Regierungsrat regelt insbesondere:

1. den Anspruch auf Nachgewährung des Urlaubs bei Krankheit oder Unfall;
2. weitere Bezugsmodalitäten sowie die Folgen eines unvollständigen Bezugs des Urlaubs bis zum Austritt.

¹⁾ SR 834.1

§ 22b (neu)

Betreuungsurlaub

¹ Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die als Eltern gemäss Art. 16n EOG für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten minderjährigen Kindes anspruchsberechtigt sind, haben Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad vor Beginn des Entschädigungsanspruchs.

² Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Bezug des ersten Urlaubstags. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.

³ Sind beide Elternteile erwerbstätig, so hat jeder Elternteil Anspruch auf höchstens die Hälfte des Urlaubs. Sie können eine abweichende Aufteilung wählen.

⁴ Der Regierungsrat regelt insbesondere:

1. den Anspruch auf Nachgewährung bei Krankheit oder Unfall;
2. weitere Bezugsmodalitäten.

§ 40

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.